



## Stellungnahme der SVTA zum 2. Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte

Vertreten durch folgende Mitglieder



## Differenzierte Regelung elektronischer Dampfgeräte

Die Forderung, die elektronischen E-Dampfgeräte (E-Zigaretten) differenziert zu regeln, wurde im neuen Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte weitgehend berücksichtigt.

Trotzdem finden sich im 2. Vorentwurf des TabPG noch einige Fehlstände.

Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst, in einer erneuten Stellungnahme auf einige Fehlinterpretationen hinzuweisen, sowie unsere Einwände mit Fakten zu untermauern.

Da auf die Forderung einer separaten Regulierung für E-Dampfgeräte nicht eingegangen wird, ist eine gezielte Differenzierung zu herkömmlichen Tabakprodukten erforderlich, um den Umstieg auf eine weit weniger schädliche Alternative nicht unnötig zu behindern.

Im Bestreben, die Volksgesundheit zu erhalten oder gar zu verbessern, muss ebenfalls die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit der Regulierung gegeben sein. Andernfalls wird der Umstieg auf eine wesentlich weniger schädliche Alternative unnötig behindert. Gegenüber dem normalen Rauchen von Tabakprodukten bieten E-Dampfgeräte wissenschaftlich nachgewiesen eine Schadensminimierung von mindestens 95%<sup>1</sup>

### **Der Auftrag und die Ziele des BAG sind klar definiert.**

Wir (BAG) setzen uns kompetent für die Gesundheit ein, fördern eine gesunde Lebensweise und sorgen dafür, dass es den Menschen in unserem Land gut geht. Wir sind verantwortlich dafür, dass unser Gesundheitssystem leistungsfähig und bezahlbar bleibt<sup>2</sup>.

Bezogen auf den vorliegenden Vorentwurf des neuen TabPG, verlangen die Ziele des BAG nach einer verantwortungsvollen Auseinandersetzung mit der Thematik E-Dampfgeräte.

Das Schweizer Volk ist gebildet und kann durchaus eigenverantwortlich mit den Fragen der eigenen Gesundheitsförderung umgehen. Eine sinnvolle, eigenständige Regulierung hat eine drastische gesundheitliche Verbesserung der Schweizer Bevölkerung zur Folge. Dies wirkt sich langfristig massiv auf die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems und auf die Krankenkassen aus, indem erhebliche Kosten eingespart werden können.

Zudem wird durch eine verantwortungsvolle Regulierung der E-Dampfgeräte die Wirtschaftsfähigkeit der betreffenden Branche ebenfalls stark verbessert und gefördert.

***Auf den folgenden Seiten erläutert die SVTA (Swiss Vape Trade Association – Verband für Schweizer Händler und Hersteller für E-Dampfgeräte) seine detaillierte Stellungnahme zum neuen Vorentwurf des TabPG.***

# Stellungnahme zum 2. Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Wie aus der Formulierung in **Art. 1** hervorgeht, soll der Mensch vor schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden:

## **Art. 1**      *Zweck*

Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden.

Wir fordern im Vorfeld eine zeitgemässe und faktenbasierte Auseinandersetzung durch die gesetzgebende Behörde. Eine Unterscheidung zwischen E-Zigaretten und E-Dampfgeräten (im TabPG als elektronische Zigaretten bezeichnet) muss aus unserer Sicht zwingend angestrebt werden.

E-Zigaretten und E-Dampfgeräte sind zwei komplett unterschiedliche Produkte und ähneln sich höchstens optisch.

Die E-Zigarette erhitzt mittels eines elektronischen Gerätes Tabak. Als Beispiel soll die auf dem Markt erhältliche iQOS genannt sein. Diese im TabPG zu regeln, erscheint uns durchaus sinnvoll.

Die Definition einer Zigarette ist hierbei sehr aufschlussreich:

Eine **Zigarette** (frz. cigarette, Diminutiv zu „Zigarre“) ist ein rauchbares Tabakerzeugnis, das aus den fermentierten, getrockneten und feingeschnittenen Blättern der Tabakpflanze hergestellt wird, die in Papier gestopft, gedreht, gefaltet oder gerollt werden<sup>3</sup>.

Ein elektronisches E-Dampfgerät hingegen ist ein mobiler Energieträger mit einer Verdampfer-Einheit (elektronisches Gerät), in welcher Flüssigkeit (Lebensmittelzusätze – ausgenommen Nikotin) verdampft wird.

Zum vereinfachten Verständnis kann bei der Definition auch wie folgt unterschieden werden;

### **E-Zigaretten mit Verbrennung und Pyrolyse (beispielsweise iQOS oder Glo)**

und

### **E-Dampfgeräte zur Vernebelung nikotinhaltiger oder nikotinfreier E-Liquids**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind zahlreiche Studien und Empfehlungen im Umlauf, welche nachweisen, dass elektronische E-Dampfgeräte erheblich weniger schädlich sind, als die verbreitete Tabak-Zigarette, welche laut BAG schweizweit für etwa 9500 Todesfälle jährlich verantwortlich ist. Die Schädlichkeit der Tabak-Zigarette ist auf die mehr als 4800 bei der Tabakverbrennung entstehenden chemischen Verbindungen zurückzuführen. Von denen sind rund 250 giftig oder krebserzeugend. 90 Stoffe erzeugen nachgewiesenermassen Krebs oder stehen im Verdacht, Krebs zu erzeugen<sup>4</sup>.

Dank fehlendem Brennvorgang sieht die Sachlage bei E-Dampfgeräten bedeutend anders aus: Es entstehen keine nennenswerten Schadstoffe.

Sogar der „Fachverband Sucht“ fordert einen Kurswechsel in der Schweizer Tabakpolitik. Dieser Fachverband hat die Chance, für bestehende Raucherinnen und Raucher auf eine bedeutend weniger schädliche Alternative auszuweichen, erkannt:

„Die bisherige Tabakpräventionspolitik ist um den Aspekt der Schadensminderung zu ergänzen, und E-Zigaretten (sinngemäss E-Dampfgeräte) sind als wirksames Instrument der Schadensminderung anzuerkennen<sup>5</sup>“

Der Kurswechsel wurde bereits eingeschlagen – wir fordern dazu auf, noch einen Schritt weiterzugehen.

Im erläuternden Bericht zum neuen TabPG ist zu entnehmen, dass existierende Studien nicht wahrgenommen werden:

Tabakproduktegesetz, TabPG

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S.19

Zu den Langzeitriskien von E-Zigaretten und anderen gleichartigen Produkten ist bisher wenig bekannt<sup>6</sup>.

Eine Studie der Public Health of England setzt sich genauer mit der Schädlichkeit der E-Dampf Geräte auseinander und kommt zum Schluss, dass das Dampfen etwa 95 % weniger schädlich ist als das konventionelle Rauchen<sup>1</sup>. Auch dem Passiv-Dampf kann keine Schädlichkeit nachgewiesen werden, weshalb man dies gesetzlich nicht mit Passivrauchen gleichstellen kann.

**Zu beanstanden ist hierbei der im Bundesgesetz verankerte Art. 2 Abs. 1 zum Schutz vor Passivrauchen.**

## **2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>17</sup> zum Schutz vor Passivrauchen**

### **Art. 2 Abs. 1**

1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom ...<sup>18</sup> (TabPG);
- b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen oder nikotin-freien elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

Das Parlament hat dem Bundesrat unter anderem den Auftrag gegeben:

Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und spezifische Regelung dieser Produkte<sup>7</sup>.

Mit „spezifischer Regelung“ ist nicht etwa nur gemeint, dass die Kategorie eigenständig definiert wird, sondern dass der Gesetzesentwurf das massiv verringerte Schadstoffpotenzial berücksichtigen muss. Dies ist einzig bei den Warnhinweisen erfolgt. Bei Werbung und Passivraucher-schutz wird leider nicht differenziert.

Tabakproduktegesetz, TabPG

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S.3

Die Verwendung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen ist nicht mehr erlaubt<sup>6</sup>.

Es besteht kein Grund das Dampfen an öffentlichen Plätzen zu verbieten.

Wird Dampfen und Rauchen nicht differenziert, müssten Besucher von E-Dampf-Shops – somit Personen, welche auf die weniger schädliche Alternative zur Tabak-Zigarette umsteigen wollen

– ausserhalb der Räumlichkeiten Dampfgeräte und Aromen degustieren. Und dies unbegründet. Aus zahlreichen Studien geht hervor, dass die Passivbelastung zu 99,99 % nicht existiert <sup>8</sup>.

Die Folgen für die E-Dampf-Shops wären bei dieser Umsetzung wirtschaftlich prekär. Um einen E-Dampf-Shop fachgerecht zu betreiben, ist es essentiell, die Geräte und E-Liquids zum Testen anzubieten.

Wir sehen keinen Grund, weshalb dies so umgesetzt werden soll und fordern eine entsprechende Ausnahmeregelung.

Aus unserer Sicht reicht hier das Hausrecht völlig aus.

Gerne weisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme von Dr. Bernd Mayer<sup>9</sup> sowie Jens Mellin<sup>8</sup> hin, welche sich mit der Thematik „Passivdampf“ auseinandergesetzt haben:

#### **Ausführung von Dr. Bernd Mayer, PhD**

*„Es gibt keinen Hinweis auf Schädlichkeit von E-Zigaretten (sinngemäss E-Dampfgeräte), und aufgrund publizierter Emissionsanalysen liegt auch kein plausibler Grund für die Annahme von Schädlichkeit vor.“*

#### **Auszug der faktenbasierenden Ausführung von Jens Mellin**

*Studien zu Passivdampf:*

*Bei E-Zigaretten (sinngemäss E-Dampfgeräte) entsteht, anders als bei den Tabakzigaretten, kein schädlicher Nebenstromrauch. Da ein Konsument von elektrischen Zigaretten (sinngemäss E-Dampfgeräte) nach dem Inhalieren einige Anteile des verdampften Liquids wieder ausatmet, gehen wissenschaftliche Studien davon aus, dass es so etwas wie Passivdampf gibt.*

*Eine im September 2012 veröffentlichte Studie zeigt auf, dass die Auswirkungen des untersuchten Passivdampfs auf die Raumluft, wenn man sie mit dem traditionellen Tabakrauch vergleicht, kaum messbar sind.*

*Weiterhin hat der Passivdampf nicht die giftigen und krebserregenden Eigenschaften von Tabakzigaretten. Die Forscher machen die fehlende Verbrennung und den fehlenden Nebenstromrauch bei der elektrischen Zigarette als Gründe für die gemessenen Unterschiede in der Luftverschmutzung aus. Die Forscher kommen zu dem Fazit, dass man*

*„auf Basis der ARPA-Daten über die Luftverschmutzung in Städten sagen kann, dass es ungesünder sein kann in einer grossen Stadt zu atmen, als sich im selben Raum mit einem konsumierenden E-Zigarettennutzer zu befinden.“*

**Wir weisen noch einmal darauf hin, dass E-Dampfgeräte (irrtümlicherweise E-Zigaretten genannt) keinen Tabak enthalten und entsprechend nicht in das TabPG gehören. Vielmehr ist ein eigenständiges Gesetz, entsprechend dem Auftrag an das BAG, die optimalen Regelungen für die Gesundheit des Schweizer Volkes zu erstellen und umzusetzen, unerlässlich.**

In **Art. 4** wird der Täuschungsschutz geregelt. Die alternativen Produkte von Tabakzigaretten als potenziell schädlich zu bezeichnen und zu kennzeichnen, wäre im Fall von elektronischen Zigaretten (E-Dampfgeräten) täuschend.

**Art. 4** *Täuschungsschutz*

<sup>1</sup> Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

<sup>2</sup> Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können und Konsumenten täuschen.

Sofern der Begriff elektronische Zigarette sich auf Modelle, die nach dem Prinzip der IQOS (E-Zigaretten mit Verbrennung und Pyrolyse) bezieht, ist Art. 4 vertretbar.

Da aber E-Dampfgeräte nachweislich mindestens 95% weniger schädlich sind, muss diese Tatsache dem Konsumenten kommuniziert werden dürfen.

Wir erinnern an den Auftrag des BAG, welcher die Gesundheitsförderung des Schweizer Volkes beinhaltet. Dies würde unserer Meinung nach ebenfalls die aktive Förderung des Umstieges von einem erwiesenermassen schädigenden Tabakprodukt auf eine nachweislich um 95% weniger schädliche Alternative (E-Dampfgerät) einschliessen. Um der Definition von „fördern“ gerecht zu werden, erachten wir eine Unterstützung durch Subventionen, Informationen und aktive Bewerbung diesbezüglich für angebracht.

**1. Abschnitt: Anforderungen an die Packungen**

**Art. 8** *Verpackungen von nikotinhaltenen Flüssigkeiten*

<sup>1</sup> Die Behälter mit nikotinhaltenen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 100 ml haben.

<sup>2</sup> Die Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.

Es darf keine Limitierung auf Flaschengrösse und Nikotingehalt geben. Die gewählte Beschränkung wurde willkürlich und nicht fundiert gesetzt. Da die Nachfüllbehälter den Sicherheitsmassnahmen entsprechen, ist eine Beschränkung unnötig und hätte höchstens grosse Abfallmengen zur Folge.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Packung mit 21 Nikotinplastern bis zu 1100mg Nikotin enthalten und keinen Sicherheitsmassnahmen für Kinder unterliegen. An dieser Stelle sollte die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

Aus unserer Sicht kann Art. 8 gestrichen werden.

**4. Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen**

**Art. 15** *Sicherheitsmassnahmen*

Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen

- a. kindersicher sein
- b. bruchsicher sein
- c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Die Sicherheitsmassnahmen müssen sich auf Nachfüllbehälter beschränken. Es existieren auf ISO/ CEN- Ebene keine Normen zu einem auslauffreien Mechanismus.

Daher ist Art. 15 Absatz c nicht umsetzbar und muss gestrichen werden.

#### **4. Kapitel: Werbung**

##### **Art. 17**      *Einschränkungen der Werbung*

<sup>1</sup> Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist untersagt, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung für entsprechende Produkte.

In Art. 17 soll die Beschränkung mit einem Absatz ergänzt werden:

**Die potentiell weniger schädliche Variante zu der Tabakzigarette muss beworben und gefördert werden.**

Unter Berücksichtigung der E-Dampfgeräte als Genussmittel unterstützen wir ein Abgabeverbot an Minderjährige. Ebenfalls sprechen wir uns bewusst gegen jegliche Art zielgerichteter Werbung an Kinder und Jugendliche aus.

Ein generelles Werbeverbot lehnen wir ab, zumal nikotinhaltige und nikotinfreie E-Liquids nicht im selben Mass beschränkt werden sollen. Die Handhabung sollte derjenigen angenähert umgesetzt werden, ähnlich der Werbung für alkoholfreies Bier.

Unter Berücksichtigung des Auftrages an das BAG bezüglich Schadensminimierung<sup>14</sup>, sollen nikotinhaltige wie auch nikotinfreie E-Liquids sowie E-Dampfgeräte beworben werden dürfen/müssen. Dies, um nebst der Verbesserung der Volksgesundheit die Kosten im Gesundheitssystem gemäss RFA (Regulierungsfolgenabschätzung) senken zu können<sup>10</sup>.

Wir unterstreichen wiederholt die grosse Wichtigkeit der aktiven Förderung des Umstiegs von den massiv schädlichen Tabakprodukten auf die nachweislich weniger schädlichen Alternativprodukte.

**Art. 23***Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen*

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.

<sup>2</sup> Das Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten

<sup>3</sup> Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest

<sup>5</sup> Das BAG veröffentlicht die Liste der gemeldeten Produkte im Internet

**Art. 25***Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte*

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er die Produkte melden, sowie zusätzlich die Emissionen.

<sup>2</sup> Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er kann Ausnahmen für die nach Artikel 23 gemeldeten Produkte vorsehen. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>4</sup> Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet

Auf Art. 23 und Art. 25 wollen wir zusammengefasst eingehen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Regulierung massive Einschränkungen und hohe Kosten mit sich bringt und nicht gerechtfertigt ist.

Wir lehnen es ab, dass alle Geräte zur Nutzung von nikotinfreien oder nikotinhaltigen Liquids angemeldet werden müssen. Durch den schnellen Markt wäre der Aufwand für die Registrierung enorm und zeitlich nicht nutzbringend umsetzbar. Auch der Aufwand des Bundes zur Prüfung wäre sehr gross. In der EU wurden nach Einführung der Richtlinie 2014/40/EU 98'000<sup>13</sup> Produkte registriert.

Am Beispiel Tabak sehen wir, dass zwar der Tabak (oder die Tabakzigarette) angemeldet werden muss, nicht aber das separat erhältliche Papier. Ebenfalls unterliegen andere zum Tabakkonsum genutzte Geräte wie Shishas, Vaporizer, Pfeifen oder Bongos nicht den gleichen Anforderungen wie der Tabak selbst. Von der Anmeldung der zum Verdampfen von E-Liquid genutzten Geräte soll entsprechend abgesehen werden.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass jede Meldung in einer wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit stattfinden sollte. Für bereits im europäischen Raum zugelassene nikotinhaltige Produkte bedarf es keiner zusätzlichen Anmeldung. Und wenn von einer Anmeldung von nikotinhaltigen Produkten nicht abgesehen wird, müsste eine einmalige Registrierung eines Importeurs ausreichen, wie es beispielsweise in England umgesetzt wird.

Der Art. 25 Abschnitt 2 erläutert nicht, was eine wesentliche Änderung des Produktes im Detail heisst. Die Zusammensetzung eines E-Liquids kann aus 3-6 Bestandteilen bestehen. Diese sind als Basis Glycerin, Propylenglykol, Aroma und - je nach Hersteller und E-Liquid - destilliertes Wasser, Ethanol und Nikotin. Änderungen sollten nur gemeldet werden, wenn absolut neue Bestandteile zur Anwendung kommen. Die Änderung eines Mischverhältnisses ist nach unserer Ansicht keine wesentliche Änderung.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von E-Liquids sollen weiterhin den Lebensmittelstandards unterstehen. Wir befürworten die Kennzeichnung der Herkunft sowie das Anbringen der Angabe bezüglich Nikotingehalts auf den Produkten.



**Wir verweisen auf Art. 5 der Bundesverfassung<sup>11</sup> – Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns:**

**Art. 5**

<sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

**3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit**

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.

<sup>2</sup> Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit
- b. gesundheitsschädigende Zutaten nach Artikel 5, die bei einem auf dem Markt bereitgestellten Tabakprodukt oder einer auf dem Markt bereitgestellten nikotinhaltigen elektronischen Zigarette festgestellt werden.
- c. das empfohlene Verhalten gegenüber diesem Produkt

<sup>3</sup> Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.

Wir unterstützen und erwarten, dass der Bund über die Alternative zu Tabak- und E-Dampfgeräte informiert. Es ist die Pflicht des BAG die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Wir erwarten eine faktenbasierte, aufgeklärte und dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechende Informationsweitergabe von Seiten der Behörde mittels Präventionsstellen wie beispielsweise dem Fachverband Sucht. Zudem muss Werbung für E-Dampfgeräte, wie weiter oben beschrieben, zugelassen werden. Die Finanzierung sollte über die Tabaksteuer geregelt werden.

Auf keinen Fall sollten Steuern auf nikotinfreie oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten und E-Liquids erhoben werden, was schon durch die Motion Zanetti verabschiedet wurde. Im Bereich der Tabakbesteuerung führte die 2011 eingereichte Motion Zanetti (11.3178) 28 zur Befreiung der E-Zigaretten von der Tabaksteuer<sup>12</sup>.

Die verhältnismässige Regulierung und angemessene Liberalisierung von nikotinfreien und nikotinhaltigen E-Dampfgeräten hat für alle Vorteile. Langfristig können so erhebliche Kosten für den Bund, die Wirtschaft und auch im privaten Haushalt eingespart werden.

Das wichtigste Argument ist und bleibt aber die Förderung der Gesundheit von aktiven und ehemaligen Raucherinnen und Rauchern, welche sich zum Umstieg auf die weniger schädliche Alternative entscheiden wollen. Diese Möglichkeit darf nicht unnötig erschwert werden!

## **Abschliessendes Fazit**

Wir fordern die Differenzierung zwischen E-Zigaretten und E-Dampfgeräten in der Regulierung klarer zu gestalten als vorgesehen. Wir erhoffen uns diesbezüglich eine massive Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und eine Senkung der Kosten im Gesundheitswesen. Gleichzeitig wird ein junger, starker Wirtschaftszweig in der Schweiz gefestigt.

Wir fordern eine kontrollierte E-Liquidherstellung nach Lebensmittelstandard, ohne zusätzliche Anmeldungen der elektronischen E-Dampfgeräte.

Die Nutzung von E-Dampfgeräten und das Testen von E-Liquids in Lokalitäten, in welchen genannte Produkte verkauft werden, muss zugelassen sein. Hierbei bedarf es keiner Unterscheidung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und E-Liquids. Nur so kann gewährleistet werden, dass E-Dampfgeräte und entsprechendes Zubehör in fachmännischer Beratung an interessierte Personen abgegeben werden. Die Nutzung von nikotinhaltigen E-Liquids und Themen der Akkusicherheit können nur in gründlicher Beratung an Fachstellen zur Sicherheit der Nutzer vermittelt werden. Mit einer verschärften und übertriebenen Regulierung besteht die Gefahr, dass interessierte Personen die Ware vermehrt online und ohne Beratung beziehen.

Ein zu berücksichtigender Punkt ist zudem der Wirtschaftszweig rund um die Herstellung und den Handel mit elektronischen E-Dampfgeräten. Dieser hat in den vergangenen Jahren stark zugelegt. Das bestehende Verbot, nikotinhaltige E-Liquids zu verkaufen, schwächt den betreffenden Wirtschaftszweig massiv. Die Zahlen aus den angrenzenden Ländern sprechen diesbezüglich für sich.

Zur Veranschaulichung von erwirtschafteten und steuerbaren Einnahmen, sowie den geschaffenen Arbeitsplätzen, berücksichtigen Sie folgende Zahlen:

Allein im Jahr 2016 wurden Einnahmen durch Herstellung und Handel von elektronischen Zigaretten und entsprechendem Zubehör im Wert von CHF 30 Millionen verzeichnet. Im Jahr 2017 stiegen die Einnahmen auf über CHF 50 Millionen und es wurden insgesamt rund 300 Arbeitsplätze geschaffen. Berücksichtigt man die Zahlen der letzten 12 Jahre (2005 bis heute), ist ein massiver Anstieg nicht zu bestreiten. Laut einer ersten Einschätzung aus dem Jahr 2013 nutzten damals 0.4% der Schweizer Bevölkerung die elektronischen Dampfgeräte täglich. Im Jahr 2016 stieg diese Zahl auf 0.7% an. Diese Zahlen unterstreichen das grosse Potenzial zur Förderung der Gesundheit, zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen sowie zu Mehreinnahmen von Steuergeldern.

Auf keinen Fall sollten zusätzlich Tabaksteuern auf nikotinfreie und nikotinhaltigen E-Liquids und E-Dampfgeräte erhoben werden.

**Die SVTA empfiehlt den aktuellen Gesetzesentwurf in Berücksichtigung seiner Mängel zurückzuweisen.**

## Quellen Verzeichnis:

- 1 **Public Health England:**  
<https://www.elekciq.de/docs/Public-Health-England-E-Cigarettes-an-evidence-update-Deutsche-Uebersetzung.PDF>
- 2 **BAG:**  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/auftrag-ziele.html>
- 3 **Definition Zigarette:**  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Zigarette>
- 4 **Inhaltsstoffe Zigarette**  
<https://www.rauch-frei.info/informier-dich/was-ist-drin.html>
- 5 **Fachverband Sucht:**  
<https://fachverbandsucht.ch/de/news/verdampfen-statt-verbrennen-neues-positionspapier-des-fachverbands-sucht-zu-e-zigaretten-und-vaporisatoren>
- 6 **Erläuternder Bericht zum 2. Vorentwurf des TabPG Dezember 2017**  
[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/tabak/tabpg/tabpg-2017/erlaeuternder-bericht-vorentwurf.pdf.download.pdf/5\\_TabPG\\_Vn\\_Erl%C3%A4uternder\\_Bericht\\_final\\_d\\_BRB.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/tabak/tabpg/tabpg-2017/erlaeuternder-bericht-vorentwurf.pdf.download.pdf/5_TabPG_Vn_Erl%C3%A4uternder_Bericht_final_d_BRB.pdf)
- 7 **Auftrag des Parlaments an den Bundesrat**  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html>
- 8 **Fakten zur E-Zigarette (Zusammenstellung Studien)**  
[http://www.rursus.de/docs/Fakten\\_zur\\_eZigarette\\_1.0.pdf](http://www.rursus.de/docs/Fakten_zur_eZigarette_1.0.pdf)
- 9 **Dr. Bernd Mayer, PhD**  
<https://www.bernd-mayer.com/>
- 10 **RFA:**  
<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/tabak/tabpg/tabpg-2017/tabpg-rfa-schlussbericht.pdf.download.pdf/rfa-tabpg-schlussbericht.pdf>
- 11 **Bundesverfassung:**  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8>
- 12 **Motion Zanetti:**  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20113178>
- 13 **Registrierte Produkte in der EU (Benoît Eclache, 27:50):**  
<https://www.youtube.com/watch?v=FU80EoX83FI>
- 14 **BetmG - Schadensminimierung**  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-betaeubungsmittel.html>

